



# Allgemeine Bedingungen für die Überlassung von Software



# Allgemeine Bedingungen für die Überlassung von Software

## 1. Geltungsbereich

Im Falle der Überlassung von Software durch die QUNDIS GmbH (im Folgenden: QUNDIS) an den Besteller gelten in Ergänzung des jeweiligen Lizenzvertrags diese Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Software. In Ergänzung dieser Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Standard-Software gelten weiter die Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen von QUNDIS und die besonderen Geschäftsbedingungen für Lieferungen von Zentraleinheiten, die mit einem Mobilfunk-Modem ausgerüstet sind. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn QUNDIS stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

## 2. Softwareüberlassung

- 2.1 QUNDIS bietet verschiedene Programme als Software (im Folgenden: die Software) zur Nutzung durch den Besteller an.
- 2.2 Die Überlassung der Software kann zeitlich unbefristet oder für einen bestimmten Zeitraum erfolgen. Die Software wird entweder ohne Hardware als Teil einer oder im Zusammenhang mit einer Lieferung der zugehörigen Hardware als Firmware zur Nutzung überlassen. Im Übrigen gelten für die Lieferung von Hardware, zum Beispiel Messgeräten ausschließlich die Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen von QUNDIS.

## 3. Lieferumfang

- 3.1 Die Software wird zusammen mit der Anwenderdokumentation vorbehaltlich anderer Absprachen in der bei Auslieferung aktuellen Fassung an den Besteller geliefert. QUNDIS bewirkt die Lieferung, indem sie entweder die Software inklusive Anwenderdokumentation auf maschinenlesbarem Datenträger überlässt, dem Besteller zum Download anbietet oder dem Besteller die Möglichkeit eröffnet, über das Internet als Software as a Service darauf zuzugreifen.
- 3.2 Der Quellcode der jeweiligen Software ist nicht Vertragsbestandteil und wird dem Besteller nicht überlassen.
- 3.3 Softwareprodukte, Datenbanken und Anwendungen Dritter (im Folgenden: Drittkomponenten), die zur Nutzung der Software als Systemvoraussetzung erforderlich sind, sind nicht im Lieferumfang enthalten und müssen vom Besteller separat beschafft werden, sofern diese nicht Vertragsbestandteil der Lieferung von QUNDIS sind.
- 3.4 Installations- und Schulungsleistungen zur Einführung der Software beim Besteller schuldet QUNDIS nicht. Auf Wunsch des Bestellers übernimmt QUNDIS die Installations- und Schulungsleistungen auf Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung gegen Zusatzvergütung.

## 4. Nutzungsrechte

- 4.1 QUNDIS räumt dem Besteller das nicht ausschließliche Recht ein, die Software im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software, soweit diese nicht im Wege des Fernabrufs als Software as a Service zur Verfügung gestellt wird, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie das Laufenlassen des Programms. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt; in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht nur für das Land eingeräumt, in dem der Besteller seinen Sitz hat. Die Nutzung muss sich auf eine einheitliche produktive Netzwerkinstallation mit einheitlichem Datenbestand (Produktivsystem) beziehen, wobei der Besteller jedoch von mehreren Arbeitsplätzen gleichzeitig darauf zugreifen darf. Dieses Nutzungsrecht darf gleichzeitig nur von der vertraglich festgelegten Anzahl an Nutzern ausgeübt werden.
- 4.2 Der Besteller darf die Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle abzuwickeln. Insbesondere ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (zum Beispiel als Application Service Providing) für Dritte oder die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Bestellers sind, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von QUNDIS erlaubt. In keinem Fall hat der Besteller das Recht, die erworbene Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.
- 4.3 Sofern die Software als Firmware mit zugehöriger Hardware geliefert wurde, darf der Besteller die Software nur mit der zugehörigen Hardware nutzen. Die Nutzung der Software mit einem anderen Gerät bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von QUNDIS und bewirkt im Fall der Nutzung der Software mit diesem Gerät den Anspruch von QUNDIS auf eine angemessene Zusatzvergütung; dies gilt nicht, soweit und solange der Besteller die Software wegen eines Defektes des vereinbarten Gerätes vorübergehend mit einem Ersatzgerät im vereinbarten Umfang nutzt.

- 4.4 Der Besteller kann ein Testsystem betreiben, das ausschließlich zu Testzwecken mit Testdaten und nicht produktiv genutzt werden darf. Die Nutzungsbeschränkungen dieses Lizenzvertrages gelten für Produktivsystem und Testsystem gleichermaßen. QUNDIS weist darauf hin, dass für die Einrichtung eines Testsystems gegebenenfalls weitere Lizenzen für Drittkomponenten oder Datenbanken notwendig werden können, die nicht im Lieferumfang enthalten sind.
- 4.5 Der Besteller ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Besteller wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk von QUNDIS sichtbar anbringen.
- 4.6 Der Besteller ist außer in den Fällen des § 69e Urheberrechtsgesetz (Dekompilierung) sowie außer zum Zweck der Berichtigung von Programmfehlern nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurückzuentwickeln, zu übersetzen oder Teile herauszulösen. Kommerziell arbeitenden Dritten darf der Besteller die Software auch zu Zwecken der zulässigen Programmänderung nur überlassen, wenn QUNDIS mit der Fehlerbeseitigung in Verzug ist.
- 4.7 Der Besteller darf alphanumerische und sonstige Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und hat sie auf jede Sicherungskopie unverändert zu übertragen.
- 4.8 Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte hat der Besteller sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als dem Besteller zustehen, und dem Dritten mindestens die bezüglich der Software bestehenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag auferlegt werden. Hierbei darf der Besteller keine Kopien der Software zurückbehalten oder diese in irgendeiner Art und Weise weiter nutzen.
- 4.9 Soweit dem Besteller Drittkomponenten überlassen werden, für die QUNDIS nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt, gelten dafür zusätzlich und vorrangig die zwischen QUNDIS und ihrem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. QUNDIS wird die entsprechenden Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen. Bei Verletzung dieser Nutzungsbedingungen durch den Besteller ist neben QUNDIS auch der jeweilige Lizenzgeber der Drittkomponenten berechtigt, die daraus entstehenden Ansprüche und Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.

## **5. Gefahrübergang**

- 5.1 Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem QUNDIS den Datenträger mit Software und Anwenderdokumentation einer Transportperson übergibt, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Besteller mitgeteilt wird. Übernimmt QUNDIS für den Besteller die Installation der Software, so geht die Gefahr mit Beginn der Installation beim Besteller über.
- 5.2 Bei Zur-Verfügung-Stellen der Software zum Abruf mittels Fernkommunikation über das Internet geht die Gefahr mit Ausgang am Router von QUNDIS auf den Besteller über.
- 5.3 Kann QUNDIS die Software inklusive Anwenderdokumentation infolge eines Umstandes, der in der Sphäre des Bestellers liegt, insbesondere fehlende Mitwirkungshandlungen und Informationen, nicht rechtzeitig ausliefern, so geht die Gefahr an den Besteller über, wenn QUNDIS ihm die Software inklusive Anwenderdokumentation angeboten hat.

## **6. Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Die Vergütung für die Überlassung der Software nebst Anwenderdokumentation ohne Drittkomponenten richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste für Abrechnungssoftware von QUNDIS zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.2 Nutzt der Besteller die Software über die ihm eingeräumten Nutzungsrechte hinaus, so stellt QUNDIS dem Besteller den für seine Mehrnutzung anfallenden Betrag nach der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung, sofern der Besteller nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden nachweist.
- 6.3 Bei Bestehen einer Einzugsermächtigung veranlasst QUNDIS den Einzug der fälligen Zahlungen. Der Besteller ist in diesem Fall verpflichtet, für eine ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen. Kosten für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Bestellers.

## **7. Mitwirkungspflichten des Bestellers**

- 7.1 Der Besteller wird alle ihn zur Leistungserbringung aus diesem Lizenzvertrag treffenden Pflichten und Obliegenheiten stets umgehend erfüllen. Dazu zählen insbesondere die im folgenden geregelten Mitwirkungshandlungen.
- 7.2 Die Einrichtung einer funktionsfähigen und ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung für die Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Bestellers. Insbesondere ist der Besteller verpflichtet, die notwendigen Systemvoraussetzungen zu schaffen.

- 7.3 Der Besteller sorgt dafür, dass alle Mitarbeiter, die mit der Software umgehen, in einem angemessenen Umfang geschult werden. Die Mitarbeiter sind während der Laufzeit dieses Lizenzvertrages auch geschult zu halten.
- 7.4 Der Besteller trifft Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, insbesondere durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose und regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse. Soweit der Besteller nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, kann QUNDIS davon ausgehen, dass alle Daten des Bestellers, mit denen QUNDIS in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 7.5 Der Besteller ist für eine regelmäßige Datensicherung verantwortlich. Vor Installation neuer Versionen oder sonstigen Arbeiten an der Software hat der Besteller sicherzustellen, dass alle Daten ordnungsgemäß gesichert sind und bei Bedarf reproduziert werden können.
- 7.6 Der Besteller hat alle Störungen, Fehler und Schäden im Zusammenhang mit der Software und den Leistungen von QUNDIS unverzüglich zu melden. Störungsmeldungen haben so detailliert zu erfolgen, dass die Störung von QUNDIS analysiert und vor allem reproduziert werden kann. Hierzu hat der Besteller die Störung so genau wie möglich zu beschreiben und aussagekräftige Unterlagen wie Screenshots oder Protokolle zur Verfügung zu stellen.
- 7.7 Der Besteller ist verpflichtet, den Zugriff auf die Software durch QUNDIS mittels Fernwartung zu akzeptieren und zu ermöglichen. Auf Aufforderung teilt QUNDIS die genauen Spezifikationen für die Fernwartung dem Besteller mit. Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass bei ihm die Voraussetzungen für einen Zugriff mittels Fernwartung geschaffen werden. Auf Anforderung leistet QUNDIS im Rahmen zusätzlicher Leistungen Unterstützung bei der Einrichtung der Möglichkeit zur Fernwartung. Ermöglicht der Besteller keine Fernwartung, so trägt der Besteller die hierdurch bei QUNDIS entstehenden Mehrkosten.
- 7.8 Sofern erforderlich, hat der Besteller QUNDIS vor Ort zu den regelmäßigen Geschäftszeiten und in dem notwendigen Umfang Zutritt zu den eigenen Räumlichkeiten und Zugriff auf die für die Leistungserbringung erforderliche Hard- und Software zu gewähren sowie die erforderlichen technischen Einrichtungen bereitzustellen. Soweit es die Dringlichkeit der jeweiligen Pflegeleistungen erfordert, wird der Zutritt auch außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten des Bestellers gewährt. QUNDIS wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Bestellers durch die Tätigkeit vor Ort möglichst wenig gestört wird.
- 7.9 Der Besteller trägt die Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

## **8. Umgang mit Daten und Datenschutz**

- 8.1 Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten. QUNDIS bestätigt, dass alle Mitarbeiter, die mit der Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen befasst sind, zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß DSGVO verpflichtet worden sind.
- 8.2 Soweit QUNDIS im Rahmen der Erbringung von Leistungen Zugriff auf personenbezogene Daten des Bestellers erhält, werden die Parteien zuvor einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abschließen. Bestandteil dieses Vertrags sind die von QUNDIS zum Schutz der Daten des Bestellers umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO.
- 8.3 Die Pflicht zur regelmäßigen Datensicherung im erforderlichen Umfang obliegt dem Besteller. Für die in seinem Verantwortungsbereich liegende technische Infrastruktur stellt der Besteller geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen sicher.
- 8.4 QUNDIS ist berechtigt, Anbietern von Drittkomponenten den Weitervertrieb dieser Drittkomponenten im Rahmen dieses Lizenzvertrages unter Offenlegung der Identität des Bestellers anzuzeigen.

## **9. Sachmängel**

- 9.1 Als Sachmangel der Software gelten nur vom Besteller nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen. Ein Sachmangel liegt jedoch nicht vor, wenn er in der dem Besteller zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Besteller zumutbar ist. Dem Besteller ist bewusst, dass komplexe Programme wie die Software niemals völlig fehlerfrei sind. Vor diesem Hintergrund ist eine absolute Fehlerfreiheit auch nicht geschuldet.
- 9.2 Maßgeblich für die Feststellung eines Sachmangels ist eine Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit.
- 9.3 Bei Vorliegen eines Mangels leistet QUNDIS Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt QUNDIS nach ihrer Wahl dem Besteller einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn QUNDIS dem Besteller eine zumutbare Möglichkeit aufzeigt, den Mangel zu vermeiden. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, wird QUNDIS eine Auswechlösung aufzeigen. Soweit diese für den Vertragspartner

- zumutbar ist, gilt sie als Nacherfüllung.
- 9.4 Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl, kann der Vertragspartner eine weitere angemessene Frist für einen zusätzlichen Nacherfüllungsversuch setzen. Schlägt auch dieser fehl, hat der Vertragspartner nach Ablauf der zweiten Frist das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder im Falle von erheblichen Mängeln den Vertrag zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.5 QUNDIS übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Funktionalitäten der Software den Anforderungen des Bestellers entsprechen. QUNDIS ist weiter nicht dafür verantwortlich, dass die Software im Zusammenspiel mit anderen Programmen ordnungsgemäße Ergebnisse liefert. Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass andere Programme nicht die Funktionsfähigkeit der Software beeinträchtigen.
- 9.6 Sachmängelansprüche bestehen insbesondere nicht
- bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
  - bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
  - bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen,
  - bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
  - für vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Änderungen und die daraus entstehenden Folgen,
  - für vom Besteller oder einem Dritten über eine von QUNDIS dafür vorgesehene Schnittstelle hinaus erweiterte Software,
  - dafür, dass sich die überlassene Software mit der vom Besteller verwendeten Datenverarbeitungsumgebung verträgt.
- 9.7 Ist ein gelieferter Datenträger oder eine Dokumentation mangelhaft, so kann der Besteller nur verlangen, dass QUNDIS diese durch mangelfreie ersetzt.
- 9.8 Die Beseitigung des Sachmangels erfolgt nach Wahl von QUNDIS beim Besteller oder bei QUNDIS. Wählt QUNDIS die Beseitigung beim Besteller, so hat der Besteller Hard- und Software sowie sonstige Betriebszustände (einschließlich erforderlicher Rechenzeit) mit geeignetem Bedienungspersonal zur Verfügung zu stellen.
- 9.9 Ein Selbstbeseitigungsrecht besteht nur in den Fällen, wenn QUNDIS zuvor ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde, diese fehlgeschlagen ist und QUNDIS zuvor die Selbstbeseitigung für diesen Fall schriftlich nach Ablauf einer angemessenen Frist angedroht wurde. Der Kostenerstattungsanspruch ist in diesem Fall beschränkt auf die notwendigen und angemessenen Kosten, die auch bei einer ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung durch QUNDIS angefallen wären.
- 9.10 Erbringt QUNDIS Leistungen bei der Fehlersuche oder -beseitigung, ohne dazu verpflichtet zu sein, so kann QUNDIS hierfür Vergütung entsprechend ihrer jeweils gültigen Preisliste verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht QUNDIS zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand, der QUNDIS dadurch entsteht, dass der Besteller seinen Pflichten aus Ziffer 7 nicht nachgekommen ist oder nachkommt.

## **10. Rechtsmängel**

- 10.1 QUNDIS gewährleistet, dass die Software inklusive Anwenderdokumentation frei von Rechten Dritter ist.
- 10.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, hat QUNDIS nach ihrer Wahl das Recht, die Leistung ohne Kosten für den Besteller so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfällt oder die Befugnis zu erwirken, dass die Leistung uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Besteller vertragsgemäß genutzt werden kann. Falls die vorgenannten Möglichkeiten wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann QUNDIS vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag gegen Erstattung schon geleisteter Vergütungen unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen und gezogener Nutzungen kündigen.
- 10.3 QUNDIS stellt den Besteller unter Berücksichtigung der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen bei einer Geltendmachung von Ansprüchen Dritter von allen rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadensersatzbeiträgen frei. Der Freistellungsanspruch steht unter der Voraussetzung, dass der Besteller QUNDIS umgehend über die Geltendmachung von Ansprüchen informiert hat, QUNDIS die alleinige Kontrolle über die Verteidigung ausübt und vom Besteller bei allen erforderlichen Handlungen ordnungsgemäß unterstützt wird.

## **11. Haftung**

- 11.1 QUNDIS haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; im Übrigen ist die Haftung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen beschränkt bzw. ausgeschlossen.
- 11.2 Die Haftung ist beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden und entsprechende Aufwendungen.

- 11.3 Für leichte Fahrlässigkeit haftet QUNDIS nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In diesem Fall finden die Haftungsbeschränkungen nach den beiden vorangehenden Absätzen Anwendung; ansonsten ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit insgesamt ausgeschlossen.
- 11.4 Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für Schäden bei Betriebsunterbrechungen und für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 11.5 Die Haftung wird weiter ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre. Im Übrigen ist die Haftung bei Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Datensicherungen angefallen wäre.
- 11.6 Die Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt die Haftung von Garantien, die von QUNDIS übernommen wurden.
- 11.7 Soweit mietvertragliche Leistungen erbracht werden, wird die verschuldensunabhängige Haftung von QUNDIS für Mängel, die bei Beginn des Vertragsverhältnisses bereits vorhanden waren, ausgeschlossen; § 536a Abs. 1 BGB findet keine Anwendung.
- 11.8 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden auch Anwendung für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von QUNDIS.

## **12. Subunternehmer**

- 12.1 QUNDIS ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Leistungen zu beauftragen, die von ihr selbst geschuldet sind. QUNDIS ist insbesondere berechtigt, die Erbringung der Leistungen gegenüber dem Besteller insgesamt auf einen Dritten zu übertragen.
- 12.2 Unabhängig von der Leistungserbringung durch Dritte bleibt QUNDIS grundsätzlich gegenüber dem Besteller zur Einhaltung der vertraglichen Regelungen verpflichtet.

## **13. Abtretung und Aufrechnung**

- 13.1 Der Besteller darf Ansprüche gegen QUNDIS nur nach schriftlicher Zustimmung von QUNDIS auf Dritte übertragen.
- 13.2 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

## **14. Kündigung**

- 14.1 Der jeweilige Lizenzvertrag kann von jeder Partei ordentlich unter Einhaltung der im Lizenzvertrag bestimmten Fristen gekündigt werden. Außerdem ist jede Partei zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn einer Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- 14.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 14.3 Sofern einer Partei das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zusteht, kann sie dieses Recht nur binnen einer Frist von zwei Monaten ausüben, nachdem sie Kenntnis von den zur Kündigung berechtigenden Umständen erlangt hat (Ausschlussfrist). Berechtigt die Gesamtbetrachtung einer Reihe von Ereignissen eine Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund, so ist die Frist ab dem letzten dieser Ereignisse zu berechnen.
- 14.4 Vor Kündigung aus wichtigem Grund ist diese schriftlich anzudrohen. Die vertragsbrüchige Partei ist schriftlich abzumahnern; es ist ihr die Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Abmahnung die den wichtigen Grund begründenden Missstände zu beheben. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn die vertragsbrüchige Partei ein vertragsgemäßes Verhalten mehrfach oder ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

## **15. Beendigung der Zusammenarbeit**

- 15.1 Bei Beendigung dieses Lizenzvertrages hat der Besteller die Software auf den Originaldatenträgern an QUNDIS zurückzugeben, sofern solche Datenträger dem Besteller überlassen wurden. Weiter hat der Besteller sämtliche installierte Kopien der Software von seinen Rechnern zu entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien zu löschen oder QUNDIS zu übergeben, sofern der Besteller nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung von QUNDIS wird der Besteller die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder gegebenenfalls Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen.

15.2 Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Besteller ist unzulässig.

**16. Vertraulichkeit und Geheimhaltung**

16.1 Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

16.2 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, (i) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; (ii) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; oder (iii) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

16.3 Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

**17. Rechtswahl und Gerichtsstand; Salvatorische Klausel**

17.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UNÜbereinkommens über den internationalen Warenverkehr (CISG).

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz von QUNDIS (Erfurt).

17.3 Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB davon unberührt. Im Falle einer unwirksamen Klausel verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Klausel durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem von den Parteien beabsichtigten Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend auch bei einer Lücke dieser AGB.